

13126/AB
Bundesministerium vom 13.03.2023 zu 13524/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.034.001

Wien, 13. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13524/J vom 13. Jänner 2023 der Abgeordneten Petra Bayr, MA, MLS, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) ist bewusst, dass die Ausfuhrförderungsverordnung in der geltenden Fassung im Lichte der zwischenzeitig erfolgten Novellierungen des zu Grunde liegenden Ausfuhrförderungsgesetzes (AusFG) einer Anpassung bedarf. Diese Modernisierung der Ausfuhrförderungsverordnung ist im BMF in enger Zusammenarbeit mit der mit der banktechnischen Abwicklung des Ausfuhrförderungsverfahrens betrauten Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB) in Arbeit, weswegen aus heutiger Sicht auch noch kein Zeitplan bzw. genauer Termin für den Abschluss dieser Arbeiten bekannt gegeben werden.

Jede Novelle der bestehenden Verordnung hat gemäß § 4 Absatz 1 AusFG mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erfolgen, wodurch eine breite Einbindung des Parlaments sichergestellt ist. Ein darüber hinaus gehendes Begutachtungsverfahren ist nicht vorgesehen.

Zu 2.:

Da die Exportförderung dem strikten und laufend weiterentwickelten Regelwerk der OECD, das mittels EU-Ratsbeschluss bindendes EU-Recht darstellt, unterliegt, sind keine zusätzlichen Durchführungsbestimmungen in die genannten Richtungen geplant.

Zu 3.:

Wie auf der Homepage der OeKB ersichtlich ist, bestehen Allgemeine Geschäftsbedingungen für:

- Haftungen gemäß §1 (1) 1 AusfFG, das sind Garantien betreffend die Lieferung von Gütern einschließlich ihrer Herstellung sowie die Erbringung sonstiger Leistungen (AGBG 1 (a,b,c und d und / G2 für Exporteure)
- Haftungen gemäß §1 (1) 2 das sind Garantien betreffend die Finanzierung von Rechtsgeschäften durch Gewährung von nichttitrierten oder titrierten Krediten oder Darlehen oder den Erwerb von Forderungen aus Rechtsgeschäften (AGB G3 a / G9 a für Kreditinstitute).
- Haftungen gemäß § 1 (1) 5 das sind Allgemeine Geschäftsbedingungen für Garantien zur Deckung von Risiken aus Beteiligungen oder beteiligungsähnlichen Rechtsgeschäften von Exportunternehmen an Unternehmen mit Sitz im Ausland (Beteiligungsgarantien G 4).
- Haftungen gemäß §1 (1) 3 das sind Garantien für Konsignationslager, Maschineneinsatz und Vorleistungen (G 7 a, b ,c)

Zu Haftungen gemäß § 2 AusfFG (Wechselbürgschaften) gibt es keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hier treten an deren Stelle gleichlautende Treuhandverträge der OeKB, die mit den kreditgewährenden Banken abgeschlossen werden, da es sich dabei nicht vorrangig um ein Absicherungsinstrument, sondern ein Finanzierungsinstrument handelt. Keine AGBs gibt es auch für Spezialformen von Garantien wie z.B. die G 3b, c und d sowie die G 8 und die G 9b, welche sich nicht direkt an die Exportwirtschaft richten.

Zu 4.a.:

Diese Aspekte liegen nicht im Einflussbereich des Exporteurs. Die Umsetzung von Projekten liegt in den Händen des ausländischen Auftragsgebers, damit kann nur dort ein entsprechender Einfluss geltend gemacht werden („project ownership“).

Zu 4.b.:

Die Haftung kann dann ausgeschlossen werden, wenn ein Haftausschlussgrund vorliegt. Haftausschlussgründe betreffen Handlungen oder Unterlassungen im Einflussbereich des Haftungsnehmers (Exporteur bzw. Bank). Das Vorliegen eines allfälligen Haftausschlussgrundes wird jedenfalls im Schadensfall geprüft.

Zu 4.c.:

In den angesprochenen Bereichen sind aus dem derzeit stattfindenden Review der Common Approaches der OECD Änderungen zu erwarten.

Zu 5.:

Bezogen auf das gesamte Neugeschäft (inkl. Wechselbürgschaften) 2022 fallen 91% nicht unter die Common Approaches, der Vergleichswert 2021 beträgt 88%. Bei den Garantien fallen bezogen auf das Neugeschäft im Jahr 2022 von rd. 2 Mrd. Euro, 74,6% nicht unter die Common Approaches (Vergleichszahl 2021: Neugeschäft 1,78 Mrd. Euro.; 65,2%).

Wechselbürgschaften, Beteiligungsgarantien sowie Exportgarantien mit einer Laufzeit unter zwei Jahren fallen ebenso wie die Deckung von in Österreich nicht absicherbaren Militär- oder Nukleargütern nicht unter die Common Approaches. Exportgarantien mit einer Laufzeit ab zwei Jahren und einem Projektvolumen unter 10 Mio. SDR fallen ebenfalls nicht unter die Common Approaches, sofern beim Screening keine hohe Wahrscheinlichkeit für schwerwiegende projektbezogene Menschenrechtsauswirkungen besteht oder es sich nicht um einen sensiblen Standort (z.B. in oder in der Nähe eines Nationalparks) handelt. Die OeKB ist aber auch bei diesen Projekten vom BMF angehalten, auf die ESG-Aspekte zu achten.

Zu 6.a.:

Im Herbst 2021 fasste die Teilnehmergruppe am „OECD Exportkredite-Arrangement“ den Beschluss, von staatlich unterstützten Exportkrediten oder gebundenen Hilfskrediten für neue Kohlekraftwerke oder Erweiterungen bestehender Kraftwerke ohne Carbon Capture Abstand zu nehmen, wobei davon Investitionen in Luftfilter oder CO₂-Reduktion ausgenommen sind, sofern damit nicht die Laufzeit des Kraftwerks verlängert wird. Artikel 6 e) des OECD Exportkredite-Arrangements sieht eine Überprüfung dieser Bestimmung im

Lichte der Ziele des Paris-Abkommens vor und verweist auf Kohleprojekte in einem weiterreichenden Zusammenhang.

Die Arbeiten im Rahmen des OECD Exportkredite-Arrangements konzentrieren sich augenblicklich auf die Modernisierung des Arrangements insgesamt und auf eine mögliche Erneuerung der Bestimmungen des Climate Sector Understandings mit dem Ziel, adäquate Finanzierungsmöglichkeiten für klimafreundliche Projekte zu gewährleisten. Somit steht die Frage, weitere Projekttypen auszuschließen, augenblicklich nicht im Zentrum der Arbeiten im OECD-Rahmen.

Zu 6.b.:

Das Erfordernis, unterschiedliche Strukturen der Exportwirtschaften der einzelnen OECD-Mitgliedsstaaten sowie der jeweils verfügbaren Exportfinanzierungsinstrumente zu berücksichtigen, lässt eine beispielhafte Fokussierung auf Maßnahmen einzelner OECD-Mitgliedsstaaten als wenig aussagekräftig und daher nicht zweckmäßig erscheinen.

Zu 6.c.:

Österreich unterstützt – auch vor dem Hintergrund der Stärkefelder der österreichischen Exportwirtschaft – Arbeiten zur Sicherstellung adäquater Rahmenbedingungen bei staatlich unterstützten Exportkrediten zur Realisierung klimafreundlicher Projekte im Hinblick auf die Erreichung der Pariser Klimaziele.

Zu 6.d. und e.:

Zur Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen auch für die österreichische Exportwirtschaft ist eine international abgestimmte Behandlung dieser Fragestellung ebenso wie eine sozialverträgliche Umsetzung sinnvoll.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

